

Anlage 03 zur VOI1522/03

Umweltherblichkeitsprüfung (UEP) und Erfordernis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur 2. Änderung der B-Plans-Nr. 634 Funckstr.
Kurzbeschreibung und Geltungsbereich des Satzungsgebietes beinhaltet die Drucksache
Die UEP beschränkt sich auf den Änderungsbereich

R 103/26.05.03

Umweltbereich	vorhandene Informationen	Untersuchungsbedarf	Zeitrahmen	Untersuchungskosten ca. in DM	Kostenträger Stadt/Investor
Boden	innerstädtischer Siedlungsbereich, Vorbelastungen durch Nutzung (Spielplatz)	keiner			
Altlasten - Ablagerung - Altstandort	Hinweise auf Belastungen liegen z.Z. nicht vor	Untersuchungen im Rahmen des Liegenschaftsverkehrs			
Wasser -Oberflächenwasser -Grundwasser	kein Oberflächengewässer im Änderungsbereich, das Grundwasser steht hoch an	keiner			
Naturhaushalt und Landschaft -Flora und Fauna -Raum- u. Land- schaftsfunktionen -Landschaftsbild	einige Bäume unterliegen der Baumschutzzsatzung nicht betroffen	keiner			
Klima/Luft	klimatisch/lufthygienischer Schutzbereich, erhebliche Nutzungsintensivierungen sind problematisch	keiner aufgrund der Kleinräumigkeit			
Lärm- und sonstige Immissionen sensible Nachbarschaften	Vorbelastungen durch Verkehrsräum	Ermittlung der Lärmmissionen	intern, R 104	Stadt	
Ver-/Entsorgung	Wohnbebauung	keine			
Wechselwirkungen Schutzkategorien	Versickerung ist voraussichtlich aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich	Niederschlagsentwässerung gemäß § 51 a im Baugeschmiedungsverfahren klären, bei Einleitung in Kanal (Hülsheimer Bach) ist Rückhaltung erf.			
Beirat ULB mitzuprüfende Alternativen Ergebnis/ Empfehlungen E/A-Bilanzierung	mehrere denkmalgeschützte Gebäude in unmittelbarer Nähe Beteiligung des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde ist nicht erforderlich Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Gegebenenfalls Festsetzung von Schalldämmmaßen, Festsetzung von Augleichsflächen. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB ist erforderlich.				